

**Zeitung:**  
ausgabe 7 Uhr.  
**Absetze:**  
werden angenommen:  
die Abend 6. Sonnabend bis Mittags  
12 Uhr:  
Kärtchenstraße 18.

**Umsatz:**  
in der Woche  
haben eine erfolgreiche  
Verarbeitung.  
**Umsatz:**  
18,000 Kronen.

**Abozement:**  
Wochentlich 20 Mgr.  
bei unregelmäßiger Ver-  
fassung in's Quart.  
Durch die Königl. Post  
vierteljährlich 22 Mgr.  
Einzelne Nummern  
1 Mgr.

**Absetzenpreise:**  
für den Raum einer  
gepachteten Zelle:  
1 Mgr. Ritter „Eng-  
land“ die Zelle  
2 Mgr.

# Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsvorlehr.

Mitredakteur: Theodor Probst.

Stand und Eigentum der Herausgeber: Liepzig & Reichardt. — Verantwortlicher Redakteur: Julius Reitsch.

Dresden, den 26. October.

— Liepzig, Donnerstag, 25. October, Vormittags. Ihre Majestäten der König und die Königin von Sachsen werden morgen (Freitag) Nachmittag 1 Uhr per Extrajug von hier abfahren, gegen 2 Uhr in Bodenbach anlangen, von dort bis zur Eisenbahnstation Niedersedlitz fahren und gegen 4 Uhr in Pillnitz eintreffen. (Dr. J.)

— Ueber die Zeit der Rückkehr J. K. R. Hoheiten der königlichen und prinzlichen Herrschaften verlautet zur Zeit noch nichts in hiesigen Hofkreisen. —

— Wir vernehmen, daß sich der hiesige Stadtrath nebst den Stadtverordneten, beiderseits in corporo, heute Mittag mittelst Extrajug zur Begrüßung Ihrer Majestäten nach Bodenbach begeben werden. Dort werden Ihre Majestäten Nachmittags 2 Uhr erwartet. —

— Das Dresdener Journal veröffentlicht durch Extrajug vom 25. October 1866 folgt dabei: Nachdem die Ausweitung der Ratifikationen des am 21. October zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrags gestern in Berlin stattgefunden hat, wird dieser Vertrag nebst den dazu gehörigen Beilagen nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Friedensvertrag zwischen Sachsen und Preußen, abgeschlossen zu Berlin am 21. October und in den Ratifikationen ausgewechselt ebensofort am 24. October 1866.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Beide Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedens-Vertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Seine Majestät der König von Sachsen, Seinen Staatsminister der Finanzen Richard Freiherr von Friesen, Großkreuz des Königlich Sächsischen Eisernen Kreuzes, Ordens 2. und Seinen Würdlichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich Sächsischen Eisernen Kreuzes, Ordens und des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens ersten Klasse 2. und Seine Majestät der König von Preußen, Seinen Würdlichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Glandaten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, Komtur des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens 2., welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befindlichen Dokumenten über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Eben und Nachfolgern, deren Staaten und Untertanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Österreich zu Nitschburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrags, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsen beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikel I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Eben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Art. 3. Die hierauf nötige Reorganisation der Sächsischen Truppen, welche einen integrierenden Theil der Norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundes-Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Art. 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besetzungs-Bestimmungen des Festung Königstein, die Rückkehr der Sächsischen Truppen nach Sachsen, die nötige Bewilligung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonierung der auf den Friedenskampf zurückgesetzten Sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Art. 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertreibung Sachsen erklärt die Königlich Sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundzügen zu regeln, welche für den Norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Art. 6. Seine Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, Behaft Dedung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nitschburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gewachten Vorbehaltts an Seine Majestät den König von Preußen

die Summe von zehn Millionen Thalern in drei gleichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate ist fällig am 31. December d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April fünfjähriges Jahres.

Art. 7. Seine Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich Sächsischen 4prozentigen Staatschulden Papieren, Königlich Sächsischen 3prozentigen Landshöflichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich Sächsischen zu 3½ Prozent verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantie-Summe wird um 10 Prozent erhöht.

Art. 8. Seiner Majestät dem König von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder teilweise unter Abzug eines Disconto von fünf Prozent für das Jahr früher zu bezahlen.

Art. 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich Preußische Militär-Gouvernement für Sachsen, sowie das Königlich Preußische Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hält mit denselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Art. 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigentums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Insbesondere behält Sich Seine Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anlässlich der Bundes-Execution in Holstein aufgewendet und liquidiert hat, ausdrücklich vor.

Art. 11. Vorbehältlich der, auf der Basis der Bundes-Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Contrahenten, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Wirkung wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufführung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragsschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die in Artikel 2 erwähnten Bestimmungen und den Beitritt zum Norddeutschen Bund berührt werden.

Art. 13. Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort in directem Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Fällen unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Leipzig nach Zeitz zu gestalten und zu fördern. Seine Majestät der König von Sachsen wird denjenigen Gesellschaft, welche für den im Preußischen Gebiete befindlichen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese legiere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen concessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind. Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzel-Bestimmungen werden durch einen besondern Staats-Vertrag geregelt werden, zu welchem Beufe beiderseitige Bevollmächtigte in nächster Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Art. 14. Die hohen Contrahenten sind überzeugt, daß das Eigentum der Königlich Sächsischen Regierung an der auf Preußischem Gebiete befindlichen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des anteiligen Eigentumsrechtes an dem Bahnhof in Görlitz mit der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich Preußische Regierung übergehen soll. Dagegen wird die Königlich Sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Art. XIV. des Staats-Vertrages vom 24. Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist und vorbehältlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gebauten Strecke ergibt, alljährlich an die Königlich Preußische Regierung abliefern. Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich Sächsische Bahnhofverwaltung die zur umgesetzten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofs-Anlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernwelt verfügbar gehalten werden.

Art. 15. Um der Königlich Sächsischen Regierung bis zu dem Staats-Vertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigentums an der Eisenbahn-Strecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Mitgenusses an dem Bahnhof in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Seine Majestät der König von Preußen von der im Art. 6 des gegenwärtigen Vertrages geforderten Kriegslosen-Entschädigung den Betrag von einer Million Thalern als eine Kompensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Art. 14 des gegenwärtigen Vertrages aufgestandenen Eigentums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Art. 16. Da nach Art. 6 unter 10 der Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Fälle gehörenden Rechten gehört, welche der Gesetzgebung und Überprüfung der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem Norddeutschen Bunde beitreten, so verspricht Dieselbe auch schon von jetzt an, weder durch Abschluß von Verträgen mit andern Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der bestehende Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Art. 17. Die Königlich Sächsische Regierung überträgt der Königlich Preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen zu demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich Sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Nebenstellen zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus bzw. hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich Preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben. Den Depeschen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königs, ihres Sachsen bleiben dieselben vorzugsweise vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich Preußischen Depeschen juziehen. Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen. Zur Ausführung sämtlicher im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationen des Reichsvertrages beiderseitige Commissarien zusammengetreten.

Art. 18. Seine Majestät der König von Sachsen erklärt sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollverein-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab, die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämtlicher beteiligten Staaten bewirkt wird. Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 19. Seine Majestät der König von Sachsen erklärt, daß seiner seiner Untertanen, oder wer sonst den sächsischen Gelehen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegsustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Seiner Majestät oder wegen Hochverrat, Staatsverrath oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt Strafrechtlich, politisch oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen, oder im seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereit eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einzöglich der Untersuchungskosten, niedergeschlagen werden. Seine Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Vergehens und Verbrechen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Seiner Majestät des Königs von Preußen oder gegen den Preußischen Staat etwa begangen worden sind. Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in Preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den Preußischen Gesetzen zulässig ist, aus demselben sofort entlassen werden.

Art. 20. Seine Majestät der König von Sachsen erkennet das unbeschränkte jus reservandi Seiner Majestät des Königs von Preußen in Bezug der Städte Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Städten und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich Sächsische Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Städte oder aus früheren Verträgen und Convenienzen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zugeschlagen mögen. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Städten, sowie derjenigen Inhaber ad dius manu abtrinunt die Königlich